



GEMEINDEAMT WARTH

Zweitwohnsitzabgabe - Informationen

Auf Grund des Zweitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 87/1997, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 5. Dezember 2001 hat die Gemeinde Warth am 5. Dezember 2001 die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe erlassen. Gemäß § 4 Abs. 2 lit. a Zweitwohnsitzabgabegesetz und der jährlichen Anzahl von Gästenächtigungen gehört die Gemeinde Warth in die Ortsklasse A.

Die Abgabe ist von der Geschossfläche der Ferienwohnung zu bemessen. Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen allseits umschlossener Räume, die der Nutzung der Ferienwohnung dienen, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände. Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. zählen zur Geschossfläche, wobei diese Flächen auf die einzelnen Wohnungen nach ihrer Größe aufzuteilen sind (§ 4 Abs. 1 Zweitwohnsitzabgabegesetz).

Gemäß Zweitwohnsitzabgabegesetz Fassung LGBl.Nr. 80/2017 beträgt die Abgabe für das Jahr 2018 EUR 16,76 /qm (in Ortsklasse A) bis zu einem maximalen Betrag von 1.842,27 € (bzw. max. 109,92 qm). Darüberhinausgehende Flächen werden für die Bemessung der Zweitwohnsitzabgabe nicht berücksichtigt.

Die Abgabebeträge ändern sich jährlich nach dem vom Amt der VlbG. Landesregierung kundgemachten durchschnittlichen Lebenshaltungskostenindex des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem Vorjahr.

Gemäß § 3 der Zweitwohnsitzabgabenverordnung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Reduktion der Abgabe möglich, wie z.B. 10% für das Fehlen einer Zentralheizung.

Bei dieser Abgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe, die vom Eigentümer der Ferienwohnung alljährlich bis zum 15.06. selbst zu berechnen und zu entrichten ist.
Zweitwohnsitzabgabegesetz LGBl.Nr. 87/1997, 27/2015, 80/2017

Links:

[Zweitwohnsitzabgabegesetz](#)

[Verordnung der Gemeinde Warth](#)

Warth, 15.06.2018